

BGE 59 III 282

Bundesgericht (BGE), 1933-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_59_III_282

FR: ATF 59 III 282

IT: DTF 59 III 282

Volltext

S gegen die Retention deswegen abgesehen, weil sonst die Mieterin Frl. Witschi sofort aus dem Haus gewiesen worden wäre. Auf diesen Verzicht kann er nicht mehr zurückkommen, gleichgültig, ob die Gründe, die ihn damals zum Verzicht bewogen haben, heute noch bestehen oder nicht. Da sodann ein Verzicht auf das Beschwerderecht (wuch schon erklärt werden kann, bevor die Beschwerdefrist zu laufen begonnen hat, wenn nur der Tatbestand, um dessen Anfechtung es sich handelt, dem Verzichtenden bereits bekannt war, brauchte an sich nicht untersucht zu werden, ob und wann im vorliegenden Fall die Beschwerdefrist zu laufen begann. Läge jedoch diese Verzichtserklärung nicht vor, so könnte allerdings der Vorinstanz, die die Beschwerde hinsichtlich des Kompetenzanspruches als verspätet erklärt hat, nicht zugestimmt werden. Wie noch näher auszuführen sein wird, hat der Untermieter, wenn der Obervermieter vom Untermieter eingebrachte Sachen retiniert lässt, Anspruch auf Zustellung einer Abschrift der Retentionsurkunde. Infolgedessen läuft ihm die Frist zur Beschwerde gegen den Retentionsvollzug erst von dieser Zustellung an, auch wenn er vom Vollzug schon vorher irgendwie Kenntnis erhalten hat (vgl. JAEGGER, Anm. II zu Art. 17 und dort angeführte Entscheidungen). Hier steht nun fest, dass der Rekurrent bisher überhaupt keine Abschrift der Retentionsurkunde erhalten hat, sodass seine Beschwerde nicht als verspätet bezeichnet werden darf. 4. - Das Retentionsrecht des Obervermieters an Sachen des Untermieters besteht nach Art. 272 Abs. 2 OR nur insoweit, als der Untervermieter selbst Retentionsansprüche gegenüber dem Untermieter hat. Bezahlt daher der Untermieter seine Mietzinsen pünktlich an den Untervermieter, so wird damit auch das Retentionsrecht des Obervermieters an den Sachen des Untermieters abgewendet, ohne dass auch der Obervermieter eine entsprechende Zahlung erhielt. Damit sich aber die AS liD m - 1933 22 28ti Schuldbetreibungs- u. Konkursordn. (Zivilabteilungen). Xo 72. Deckwlg, die der Obervermieter durch den Retentionsvollzug erhalten hat, nicht nachträglich ohne Gegenleistung vermindert, hat das Amt, sobald ihm die retinierten Sachen als Eigentum eines Untermieters bezeichnet werden, dafür zu sorgen, dass dieser Untermieter künftig seine Untermietzinsen nicht mehr an den Untervermieter bezahlt, sondern an das Amt für Rechnung des Untervermieters. Und da der Untermieter wissen muss, was für Folgen eine Nichtbeachtung dieser Anweisung hat, muss ihm auch genau gesagt werden, welche Gegenstände retiniert worden sind. Das Zahlungsverbot wird ihm daher am zweckmässigsten auf einer Abschrift der Retentionsurkunde notifiziert. Mit dieser Zustellung wird dann gleichzeitig auch dem Untermieter gegenüber die Frist für die Geltendmachung von Eigentums- oder Kompetenzansprüchen in Gang gesetzt und damit schon zu Beginn des Verfahrens Klarheit darüber erzielt, ob noch mit solchen Ansprüchen zu rechnen ist oder nicht. Die Verzichtserklärung des Rekurrenten steht jedoch, wie bereits ausgeführt wurde, im vorliegenden Fall der Gutheissung des Rekurses entgegen. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen. 11. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN ARRETS DES

SECTIONS CIVILES 72. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 10. November 1933 i. S. Konkursmasse XUr&nstalt Schöneck A.-G. gegen Erben BOfainger. Konkursprivileg der Lohn- und Besoldungs-forderungen, Art. 219 SchKG. Das Privileg geht mit der Forderung, aber nur mit dieser an Dritte über. Dass ein Dritter das Geld zur Bezahlung der Forderung zur Schuldübernahme und Konkursrecht (Zivilabteilung). N 72. 287 Verfügung stellt. und Rieh das Privileg ausbedingt, bewirkt den Übergang nicht; es muss Abtretung der Forderung (Erw. I) oder Subrogation (Erw. 2) erfolgen. Privilege des créancier de salaire et de traitement produites dans la faillite (art. 219 LP.). - Le privilege peut passer à des tiers mais seulement avec la créance. POUT operer le transfert. il ne suffit pas que le tiers mette de l'argent à disposition pour désintéresser le créancier et réclame le privilège; il faut qu'il acquière la créance par cession (col 1 sid. 1) ou de subrogation (consid. 2). Il privilegio dei crediti per salari e stipendi notificati nel fallimento (art. 219 LEF). - Il privilegio può essere trasferito a un terzo ma solo col credito. Per operare il trapasso non basta che il terzo metta a disposizione del denaro allo scopo di disinteressare il creditore e rivendichi il privilegio; occorre che egli acquisti il credito mediante cessione (consid. I) o subrogazione (col 1 sid. 2.) A. - Über die Kuranstalt Schöneck A.-G. in Emmetten wurde am 22. Juli 1931 der Konkurs eröffnet. Die Anstalt war im wesentlichen ein Unternehmen der Familie Borsinger, die einen beträchtlichen Teil der Aktien und der von der Gesellschaft ausgegebenen Obligationen besass. Auch war C. Borsinger-Michel bis 1930 Direktor der Anstalt. Im Konkurs meldete Frau Olga Borsinger-Michel, die Ehefrau des frühem Direktors, eine Forderung von 14,326 Fr. an mit dem Begehren um Kollokation in erster Klasse. Sie stützte die Forderung auf Vorschüsse, die sie am 30. September, 31. Oktober und 20. November 1930 aus ihren Mitteln für die Auszahlung der Löhne an das Personal geleistet hatte. Diese Leistungen waren im Kassabuch der Anstalt jeweils folgendermassen vermerkt: « Vorschuss für Löhne unter ausdrücklicher Wahrung der Vorrechtsqualifikation seitens der Vorschussleistenden Frau O. Borsinger ». Die Konkursverwaltung liess die Forderung bis zum Betrage von 12,331 Fr. 40 Cts. zu, kollozierte sie aber in der fünften Klasse.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.